

Warum schweigen die Verbände und die Körperschaften?

Das E-Health-Gesetz von 2015 legte den Grundstein zur Einführung einer elektronischen Patientenakte (ePA) und einem elektronischen Patientenfach (ePF). Ziel sollte es sein, dass Versicherte einen ständigen Zugriff auf ihre Behandlungsdaten haben und diese auch entsprechend den Leistungsvollbringern einrichtungsübergreifend zur Verfügung stellen können. So soll den Versicherten ein einfacher Zugriff auf ihre medizinischen Daten, den elektronischen Arztbrief, Behandlungsberichte und den Medikationsplan ermöglicht werden.

In einem ersten Schritt sollen ab 01.01.2019 die persönlichen Daten der Patienten auf der eGK in den Praxen durch die Praxen geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Dies soll nur über die TI Telematikinfrastruktur (Verbund Praxis-Fremdserver mittels Konnektor) möglich sein.

Fragen:

Warum kann der Patient, der Herr seiner Daten ist, diesen Abgleich nicht selber durchführen?

Warum geschieht dies über eine veraltete monopolistische Infrastruktur, wenn schon wesentlich modernere und günstigere Möglichkeiten bestehen?

Warum müssen die Praxen und alle, die mit dem VSDM arbeiten müssen, noch eine weitere Bürokratiehürde **unentgeltlich** bewältigen, obwohl der Bürokratiewahn die Leistungsfähigkeit der Beteiligten ohnehin schon massiv behindert?

Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland müsste es als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre empfinden, wenn sein Rechner/PC mittels eines digitalen Ausgangs in Form einer Standleitung, fremdgesteuert durch Dritte, an Fremdrechner ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme angeschlossen werden muss.

Für den Arzt als Unternehmer einer Praxis ist es nicht hinnehmbar, dass ein nicht autorisierter Zugriff durch Dritte auf Geschäftsdaten stattfinden könnte. Wir brauchen Kriterien zur Datenselektion, das heißt, welche Daten ins nicht schützbare Netz gehen und welche nicht.

Der Missbrauch beinhaltet auch die Gefahr einer Manipulation der Daten. Derzeit gibt es nicht einmal eine offizielle Institution um fehlerhafte Einträge und Zuordnungen zu korrigieren oder zu löschen. Wer haftet für die Datenverwendung? Die TI im Gesundheitswesen steht diametral der Absicht der europäischen DSGVO gegenüber.

Für jeden Arzt ist es unerträglich, wenn die Daten seiner Patienten durch einen digitalen Kanal übertragen werden, von dem er nicht weiß, wer ihn steuert und was übertragen wird.

Es wird mit Daten jongliert, wobei niemand der Betroffenen weiß, was genau damit passiert. Dies ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, ganz speziell in die des Patienten. Der Sinn und Zweck der EU-DSGVO wird hier wie oben bereits erwähnt ad absurdum geführt.

Ein wesentliches Element der ärztlichen Berufsordnung ist die Schweigepflicht. Die Bundesregierung zwingt die Ärzte, sensible Krankheitsdaten in ein nicht schützbare Telematik-System einzuspeisen. Der Arzt ermöglicht/unterstützt durch die Teilnahme fahrlässig den Datenmissbrauch.

Jeder Arzt/Zahnarzt, der Daten durch Nutzung der Telematik-Infrastruktur (TI) weiter gibt, nimmt wider besseres Wissen billigend in Kauf, dass die Daten in einem relativ ungeschützten Bereich der zentralen Speicherung landen.

Selektiv mit Einverständnis des Patienten kann man das in Einzelfällen machen, aber es ist ein Unding, alle Ärzte/Zahnärzte dazu zu zwingen, rund um die Uhr anderen Institutionen oder Personen einen Zugriff auf den gesamten Datenbestand von Patienten zu gewähren.

Fragen:

Warum ist die langfristige Finanzierung, trotz ständiger Nachbesserungen, letztendlich nicht gesichert?

Warum werden an der TI nicht teilnehmende Praxen bzw. den Konnektor ablehnende Praxen massiv unter Druck gesetzt und ab 2019 auch noch sanktioniert?

Warum wird der für Zahnarztpraxen zweifelhafte Nutzen nicht thematisiert?

Warum können Praxen trotz eines bisher gut funktionierenden digitalen Systems gezwungen werden, an der TI teilzunehmen - und das nur, unter Androhung von Sanktionen wie Honorarabzug?

Warum sind trotz eines schon länger bestehenden Gesetzes bisher die wesentlichen Haftungsfragen nicht geklärt? Dazu gehört auch die Konformität mit der Berufsordnung und mit der EU-DSGVO?

Im Rahmen einer Klausurtagung des FVDZ BW zum Thema Digitalisierung wurde herausgearbeitet, dass die Digitalisierung in der Zahnmedizin große Vorteile bringen kann. Beispielhaft sei nur die Erleichterung bei Verwaltungsarbeiten, das digitale Röntgen oder die CAD/CAM Technologie genannt. Es wurde aber auch festgestellt, dass eine strikte Trennung von digitalen Prozessen innerhalb der Praxis gegenüber digitalen Prozessen, die aus der Praxis herausführen, zu erfolgen hat. Prozesse und Zugriffe, die auf das PVS (Praxisverwaltungsprogramm) von außerhalb erfolgen, sind absolut abzulehnen.

Wir würden uns wünschen, dass die Problematik der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Gesundheitswesen stärker in die politische Diskussion gebracht wird, getreu dem Motto: **“Nutzen und Sicherheit first – Digitalisierung second“**.

Deshalb benötigen wir

- eine **Experten!einschätzung** über die konkrete Datensicherheit der TI
- ein **Rechtsgutachten zur Verletzung der Berufsordnung** bzgl. der Schweigepflicht sowie
- eine **juristische Beurteilung über die Rechtmäßigkeit** des staatlichen Zwangs gegenüber dem Praxisinhaber bzgl. der Implementierung der TI.
- eine **Klärung der Honorierung** der Verwaltungstätigkeiten für die Versicherer/Versicherten

Frage: Ist über solche Maßnahmen schon gesprochen oder nachgedacht worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Probleme lassen sich nicht aussitzen

Der Landesvorstand des FVDZ Baden -Württemberg

Dr. Joachim Härer	Landesvorsitzender
Dr. Thomas-Rainer Schlachta	stv. Landesvorsitzender
Dr. Jens Finger	stv. Landesvorsitzender
Dr. Sylvia Boller	Bezirkvorsitzende Karlsruhe
Dr. Gerd Hase	Bezirkvorsitzender Stuttgart
Dr. Burkhard Maager	Bezirkvorsitzender Freiburg
ZA Kai Sallie	Bezirkvorsitzender Tübingen

Stuttgart, den 19. Juli 2018